

Harzer KREISBLATT

AMTSBLATT DES LANDKREISES HARZ



Den Strom selbst produzieren –
mit der **EIGENEN
SOLARANLAGE**

Mieten? Leasen?

Kaufen!

ab **105 € mtl.***

*Jetzt Termin vereinbaren: Tel. 039484-9763-48



E-Service
Energie GmbH
Stolberger Str. 25
06493 Harzgerode
www.e-service-
energie.de

Schnell & einfach
online planen –
unser Solarrechner



Dein Konto mit Zukunft.
Giro Start.



Harzsparkasse

10 € Startguthaben und kostenfrei von der
Geburt bis zum 23. Geburtstag.

Eröffne jetzt
dein Konto.



Liebe Leser,

der Landkreis Harz hat zum Start des neuen Schuljahres das Deutschland-Ticket für alle anspruchsberechtigten Schüler im öffentlichen Personennahverkehr eingeführt. Das Deutschlandticket ersetzt damit ab August 2024 den bisherigen Schülerfahrausweis für rund 6 500 Schüler der Klassen 1 bis 10. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht notwendig. Ein großer Vorteil ist die ganzjährige Nutzung, da das D-Ticket auch in den Ferien gilt.

Insgesamt trägt die Einführung des D-Tickets in der Schülerbeförderung dazu bei, den Landkreis Harz als lebenswerten und zukunftsorientierten Standort zu positionieren. So werden Bildung, Mobilität und Nachhaltigkeit sowie die gleichberechtigte Teilhabe gefördert.

Auch Schüler der gymnasialen Oberstufe und Berufsschulen können das Deutschlandticket nutzen. Hierfür müssen die Anspruchsberechtigten das Ticket bei Bedarf abonnieren und eine Fahrtkostenerstattung über den Landkreis Harz beantragen.

Der Landkreis Harz setzt zunehmend auf die Digitalisierung der Verwaltungsprozesse. Mit dem bundesweiten Modellprojekt „harzbewegt“, das von Bund und Land mit 13 Millionen Euro gefördert wird, arbeiten der Landkreis Harz, die Harzer Verkehrsunternehmen GmbH und die Halberstädter Verkehrs-GmbH daran, den ÖPNV digitaler, innovativer und schneller zu gestalten. Durch diese Förderung ist es unter anderem möglich, die Antragsprozesse im Rahmen der Schülerbeförderung zu digitalisieren.



Aufgrund der digitalen Umstellungsprozesse war allerdings zum ersten Schultag keine sofortige Aushändigung des D-Tickets durch die Schulen möglich. Allerdings haben die beauftragten Verkehrsunternehmen HVB und HVG im gesamten Monat August die Mitnahme der Schüler in den Bussen und Straßenbahnen garantiert.

Unser Ziel es, dass die Ausgabe des D-Tickets bis Ende August erfolgt.

Thomas Balcerowski
Landrat des Landkreises Harz

Aus dem Inhalt



5
Ausbildungsstart in der Harzer Kreisverwaltung



7
Bosse-Sekundarschule wieder nutzbar



19
„harzbewegt“ sorgt für Zusatzbusse



21
Harz ist auf dem Weg zum Zentralklinikum

Titelfoto: Zum 65. Geburtstag hat Deutschlands höchste Talsperre – die Rappbodetalsperre im Landkreis Harz – ein sogenanntes Reverse-Graffiti des Künstlers Klaus Dauven bekommen. Das Kunstwerk zeigt auf 40 000 Quadratmetern einen Schmetterlingsschwarm von elf „Kleinen Eisvögeln“. Am 15. September wird an der Staumauer beim „Tag der offenen Tür“ von 11 bis 17 Uhr gefeiert. Foto: Kärcher

Herausgeber
Landkreis Harz
Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 42
38820 Halberstadt

Redaktion/Bezug
Pressestelle des Landkreises Harz
Friedrich-Ebert-Straße 42
38820 Halberstadt
Telefon: 03941 5970-4208
E-Mail: pressestelle@kreis-hz.de

Layout und Gesamtherstellung
Harzdruckerei GmbH
Max-Planck-Straße 12/14
38855 Wernigerode
Telefon: 03943 5424-0
E-Mail: info@harzdruckerei.de
Internet: www.harzdruckerei.de

Auflage
111 300 Exemplare

Folgen Sie dem Landkreis Harz
gern auf **facebook** und **instagram**.



Anzeigenberatung
Wolfgang Schilling, Tel.: 03943 5424-26
Ralf Harms, Tel.: 03943 5424-27

Verteilung
Medien-Service-Harz-Börde GmbH
Westendorf 6, 38820 Halberstadt
Telefon: 03941 6992-42

**Sie haben kein Kreisblatt bekommen?
Rufen Sie an! Frau Prinzler
Telefon: 03943 5424-0**

Der Landkreis Harz legt großen Wert auf Gleichberechtigung. Die im Harzer Kreisblatt verwendete männliche Form dient ausschließlich der leichten Lesbarkeit der Texte und schließt selbstverständlich alle Geschlechter mit ein.

**Redaktionsschluss der Ausgabe
09/2024**
3. September 2024



Die neuen Auszubildenden, Kreisinspektorenanwärter und dual Studierenden des Landkreises Harz freuen sich auf ihren Start bei der Harzer Kreisverwaltung.

21 neue Auszubildende starten in der Harzer Kreisverwaltung

Landkreis. Beim Landkreis Harz hat ein neues Ausbildungsjahr begonnen. Damit fiel für 21 junge Nachwuchskräfte der Startschuss für ihre berufliche Laufbahn in der Kreisverwaltung. Am 1. August begrüßten Vize-Landrätin Heike Schäffer sowie Doreen Breitschuh und Christin Mämecke vom Amt für Organisation und Personal die neuen Kollegen.

„Der bundesweite Fachkräftemangel – auch im öffentlichen Dienst – zeigt, wie wichtig es ist, junge Menschen auszubilden“, erklärte Heike Schäffer bei der Begrüßungsveranstaltung für die neuen Auszubildenden und Studenten des Landkreises. „Ich freue mich, dass Sie alle sich für eine Laufbahn in der Öffentlichen Verwaltung entschieden haben. Der Landkreis Harz bietet viele Perspektiven – egal in welcher Fachrichtung – ich wünsche Ihnen viel Erfolg und Freude auf Ihrem Weg“, so Schäffer.

Das neue Ausbildungsjahr ist erneut das zahlenstärkste in der Geschichte des Harzkreises.

In den kommenden drei Jahren werden Timo Fricke aus Thale, Dennis Gepert aus Halberstadt, Fabian Gritzmann aus Oschersleben, Lena Johl aus Wegeleben, Tim Luca Kühne aus Wernigerode, Justin Mattigk aus Halberstadt, Marlon Stachowiak aus dem Huy, Nicole Ullrich aus Wegeleben, Marie Winkler aus Hakeborn und Christina Wrobel aus Halberstadt ihre Ausbildung zu Verwaltungsfachangestellten absolvieren. Tim Strube aus Halberstadt durchläuft die Ausbildung zum Straßenwärter beim Kreisstraßenbauhof.

Einen Monat später, am 1. September, starten Wileen Blume aus Derenburg, Ronja Kretschmar aus Oschersleben, Jenny Mattiseck aus Thale, Anita Osial aus Halberstadt, Max Franziskus Sauer aus Kroppenstedt, Max Henrik Schröder aus Dessau-Roßlau und Celina Joelle Vinzelberg aus Kroppenstedt ihren Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe 2. Sie werden zu Beamtenanwärtern ernannt und absolvieren ein institutionelles Studium im Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ an der Hochschule Harz. Lisa Zilske aus Blankenburg beginnt am 1. August ihr duales Studium an der Fachhochschule Erfurt für die Fachrichtung „Bauingenieurwesen“. Francesca Günther aus Elbingerode und Oscar von Rüling aus Halberstadt werden am 1. Oktober an der Dualen Hochschule Gera/Eisenach ihr duales Studium mit der Fachrichtung „Soziale Dienste“ antreten.

Alle neuen Auszubildenden und Studierenden überzeugten im Bewerbungsverfahren unter anderem mit ihren schulischen Leistungen, einem guten Allgemeinwissen sowie ihrem Interesse an dem Beruf. In der praktischen Ausbildung lernen sie nun die Fachämter der Kreisverwaltung kennen. Die theoretische Ausbildung absolvieren sie in der Berufsschule, am Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt, an der Hochschule Harz sowie an den Fachhochschulen in Erfurt und Gera/Eisenach. Die Einstellung erfolgt mit Ausbildungsvertrag, Studienvertrag und für den Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, im Rahmen einer Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf.

Über 30 Mitarbeiter in der Kreisverwaltung stehen den Auszubildenden als Ausbilder mit Rat und Tat zur Seite. Als Willkommensgeschenk gab es die praktische Landkreistasche, in der alle Lernmaterialien ihren Platz finden und einen Blumengruß.

Berufliche Perspektive für sieben ehemalige Auszubildende

Über vier Verwaltungsfachangestellte, zwei Straßenwärter und eine Gesundheitsaufseherin kann sich die Kreisverwaltung als neue Kollegen freuen. Nach dem erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildungen beginnt für die jungen Frauen und Männer ein neuer Abschnitt in ihrem beruflichen Werdegang.

In der Aula des Käthe-Kollwitz-Gymnasiums erhielten sie aus den Händen von Heike Schäffer ihre Zeugnisse. „Sie haben drei lehrreiche, spannende und sicher auch anstrengende Ausbildungsjahre gemeistert und können sehr stolz auf diesen Abschluss sein“, sagte die Dezernentin.

Jasmin Augsburg, Anika Bochanek, Karolin Kube und Luis Rättsch dürfen sich nun Verwaltungsfachangestellte nennen. Zukünftig ergänzen sie die Teams der Sachgebiete Wirtschaftliche Jugendhilfe/Beistandschaften, Hilfe zur Pflege, Asyl/ZAST/Zuweisung sowie die Ausländerbehörde.

Beim Kreisstraßenbauhof sind Fabian Blume und Christian Keune die neuen Kollegen. Sie absolvierten ihre Ausbildung als Jahrgangsbeste im Land Sachsen-Anhalt.

Zur Gesundheitsaufseherin ließ sich Jessica Richter ausbilden, die nun ihre neue Arbeitsstelle beim Gesundheitsamt antritt.



100% Information

Der Landkreis Harz sucht auch in diesem Jahr weitere Nachwuchskräfte. Mehr dazu unter:





Mit dem Schnitt durch das symbolische Band wurde nach umfassenden Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten die Quedlinburger Bosseschule wiedereröffnet.

Bosse-Sekundarschule in Quedlinburg nach Sanierung wieder nutzbar

Quedlinburg. Pünktlich zu Beginn des neuen Schuljahres sind die Sanierungsarbeiten an der Bosse-Sekundarschule in der Welterbestadt Quedlinburg beendet. Die mehr als 200 Schüler der fünften bis zehnten Klasse kehrten nach etwas mehr als zwei Jahren Bauzeit am 5. August in das Gebäude an der Schulstraße 2 zurück.

Die umfassende Sanierung und Modernisierung des im Oktober 1892 eröffneten Schulgebäudes war aufgrund des Gebäudealters, des baulichen und technischen Zustandes sowie des Instandhaltungstaus und nicht zuletzt für die Umsetzung eines zukunftsorientierten Schulkonzeptes erforderlich.

Die baulichen und brandschutztechnischen Mängel wurden beseitigt, die Schall- und Wärmedämmung verbessert sowie die Elektro- und Heizungsinstallation erneuert. Ein weiterer Fokus lag auf der Barrierefreiheit, wofür ein Fahrstuhl und ein behindertengerechtes WC installiert wurden. Diese Maßnahmen sollen sicherstellen, dass das historische, unter Denkmalschutz stehende Gebäude den modernen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht auch im Blick auf Energetik und Akustik und von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen problemlos genutzt werden kann. „In der Welterbestadt Quedlinburg zeigt der Landkreis Harz, wie wichtig Investition in Bildung ist. Ich bin stolz auf die neu sanierte Schule. Das neue Schulgebäude ist bereit für die Zukunft“, so Landrat Thomas Balcerowski.

Die Ausstattung umfasst eine Vielzahl von Möbeln, darunter Tische, Stühle, Tafeln, Klassenschränke und Küchen, um eine moderne und funktionale Lernumgebung zu schaffen. Im Rahmen der Umsetzung des Digitalpaktes erfolgte die strukturierte Vernetzung und Verkabelung. „Jeder Klassenraum erhält 75-Zoll-Displays mit Dokumentenkamera und Mini PC. Dazu kommen WLAN Komponenten für die gesamte Schule (Access Points, Firewall, Switches, Router) und eine moderne Telefonanlage (Cloud). Die Schule erhält noch in diesem Jahr neue Notebooks“, unterstreicht Carolin Becker, Leiterin des Schulverwaltungsamtes.

Für die umfangreiche Sanierung und Modernisierung der Bosse-Sekundarschule investierte der Landkreis rund 8 175 000 Euro. Davon entfielen auf die Baumaßnahmen rund 7 500 000 Euro, für die neue Ausstattung (Möbel, Tafeln, Küchen) wurden rund 350 000 Euro investiert. Im Rahmen der Umsetzung des „Digitalpakt Schule“ wurden weitere circa 235 000 Euro investiert. Finanzielle Unterstützung erhielt der Landkreis bei der Sanierung und Modernisierung durch das Land Sachsen-Anhalt. Mit Bescheid vom 27.03.2020 wurde eine Zuwendung von 4 945 500 Euro gewährt.

Während der Bauarbeiten ging der Unterricht für die Sekundarschüler in der ehemaligen Grundschule in der Süderstadt und in Räumen der Ernst-Bansi-Sekundarschule weiter.

Sanierung dauerte zwei Jahre

Die Gesamtsanierung der Bosseschule hatte der Kreistag schon im Herbst 2018 beschlossen.

Mit der Sanierung wurde Schritt für Schritt der immense Instandhaltungsrückstau der Bosseschule beseitigt. Eigentümer von Grundstück und Gebäuden ist der Landkreis Harz. Bei dem Schulhaus handelt es sich um ein in den Jahren 1891 bis 1892 erbautes Massivgebäude. Das wurde immer wieder mal instandgesetzt – ohne allerdings die Restnutzungsdauer wesentlich zu verlängern. 2009 und 2010 wurden im Rahmen des Konjunkturpaketes II die Fenster erneuert und die Flure brandschutztechnisch ertüchtigt.

Von 2020 bis 2022 erfolgte die Planung der Sanierung, einschließlich der Ausführungsplanung für Bau, Heizung, Lüftung, Sanitär und Elektrotechnik. Die Ausschreibungen und die Beauftragung der Gewerke folgten. Der Baubeginn war am 21.02.2022 und die Wiederaufnahme des Schulbetriebs im modernisierten Gebäude erfolgte am 05.08.2024.



100 % Information

Namensgeber der Sekundarschule ist Dr. Robert Bosse (1832–1901). Der Quedlinburger war von 1892 bis 1899 preußischer Kultusminister und wurde 1895 Ehrenbürger seiner Heimatstadt. Dr. Bosse war Initiator für den Erlass zum Verbot der Prügelstrafe an den Schulen, für die er 1892 das Hitzefrei einführte. Schon 1905 trug die Schule in der Schulstraße 2 erstmals den Namen „Bosse Schule“, den sie seit 1992 führt.

Harzer KREISBLATT



AMTSBLATT DES LANDKREISES HARZ

INHALT

A. LANDKREIS HARZ

1. Satzungen und Verordnungen

Seite 9 Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil Gehölze im Landkreis Harz (Kreisbaumschutzverordnung – KrBaumSchVO)

2. Amtliche Bekanntmachungen

Seite 12 Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Harz, Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz/Chemikaliensicherheit

B. EIGENBETRIEBE UND GESELLSCHAFTEN

C. BEKANNTMACHUNGEN REGIONALER BEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN

Seite 12 Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens auf Grundlage des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Seite 16 Jahresabschluss der AFG Arbeitsförderungsgesellschaft Harz mbH für das Wirtschaftsjahr 2023

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

E. WAHLBEKANNTMACHUNGEN

A. LANDKREIS HARZ

1. Satzungen und Verordnungen

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil Gehölze im Landkreis Harz (Kreisbaumschutzverordnung – KrBaumSchVO)

Aufgrund der §§ 20, 22, 29 und 69 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) i.V.m. §§ 1 Abs. 3 und 15 Abs. 1 Ziffer 3 Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346) wird verordnet:

§ 1

Geschützter Landschaftsbestandteil

Der in § 3 dieser Verordnung bezeichnete Gehölzbestand wird in den dort bezeichneten Bereichen zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist es, den im § 3 genannten Gehölzbestand insbesondere

- zur Wahrung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes
- zum Schutz und Erhalt von natürlichen Lebensgemeinschaften und
- wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten als geschützten Landschaftsbestandteil zu erhalten.

§ 3

Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich

- Der räumliche Geltungsbereich umfasst alle öffentlichen und privaten Flächen im Gebiet des Landkreises Harz außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Außenbereich) sowie außerhalb von Bebauungsplänen nach § 30 BauGB. Diese Verordnung gilt darüber hinaus in Splittersiedlungen und in zu-

sammenhängenden Wochenendhausgebieten, die nicht dem Geltungsbereich der kommunalen Satzungen unterliegen.

- Die Verordnung findet keine Anwendung
 - in Baumschul-, Beerenobst-, Korbweiden-, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen,
 - in erwerbsgärtnerischen Obstbaumanlagen sowie innerhalb von nach dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt geschützten Streuobstwiesen,
 - im Bereich des Betriebsgeländes und der Nebenanlagen der Bahnen im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), wenn durch die Gehölze die bestimmungsgemäße Nutzung der Flächen beeinträchtigt wird,
 - innerhalb von Kleingartenanlagen nach dem geltenden Bundeskleingartengesetz,
 - auf Waldflächen im Sinne des LWaldG LSA, Sportanlagen, Friedhöfen und Parkanlagen.
- Sachlicher Geltungsbereich
 - Geschützt sind folgende Gehölze:
 - alle, zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht abgestorbene Nadel- und Laubbäume (inklusive Obstbäume) mit einem Stammumfang von 40 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend,
 - Gehölzgruppen mit einer Höhe von mindestens 2 m. Als Gehölzgruppe wird eine aus mindestens drei Stück Holzgewächsen (Großsträucher und / oder Bäume) bestehende Gruppe gewertet. Der Standort der Gehölze muss sich dabei in einem räumlichen Zusammenhang befinden, eine optische Einheit darstellen und darf kein Wald i.S. des LWaldG LSA sein.
 - alle Gehölze, unabhängig von ihrem Entwicklungsstand, deren Anpflanzung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme für einen Eingriff in Natur und Landschaft, auf der Grundlage der Verordnung angeordnete Ersatzpflanzungen, im öffentlichen Interesse und/oder mit öffentlichen Mitteln erfolgte,
 - Hecken von mehr als 3 m Länge und einer Mindesthöhe von 1 m, einschließlich solcher Hecken, die durch Pflege- oder Er-

haltungsmaßnahmen vorübergehend von geringerer Höhe sind.

2. Dazu zählen nicht:

- a) Gehölze, die als Naturdenkmale oder Alleen ausgewiesen sind und nach dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt geschützt sind,
- b) Gehölze in den Gewässerbetten, einschließlich der Böschungen oberhalb der Wasserlinie zur Böschungsoberkante (Ufer), die zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss durch oder auf Veranlassung des Unterhaltungspflichtigen für Gewässer beseitigt oder zurückgeschnitten werden müssen,
- c) Hecken bestehend aus Nadelbaumgehölzen / Koniferen,
- d) Gehölze welche als invasive Art laut der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten gelistet sind, einschließlich Eschen-Ahorn.
- e) Gehölze im Bereich von wasserwirtschaftlichen Anlagen und Hochwasserschutzanlagen, im Bereich von Stauanlagen i.S.v. § 44 WG LSA sowie der damit verbundenen Stauräume bei Vollstau und im Bereich von Gewässerrandstreifen gem. § 50 WG LSA, wenn durch diese deren bestimmungsgemäße Nutzung eingeschränkt bzw. beeinträchtigt wird.

§ 4 Verbote

- (1) Es ist es verboten, die nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 geschützten Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung der Gestalt liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum negativ beeinträchtigen.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Gehölze zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben der Gehölze führen können. Dazu zählen insbesondere
 1. im Traufbereich der geschützten Gehölze:
 - a) Versiegelung der Bodendecke wie z. B. mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke
 - b) Ausschachtungen wie z. B. Aushebung von Gräben
 - c) Aufschüttungen jeglicher Art
 - d) Lagerung, Anschüttung oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern
 - e) Entfachen offener Feuer oder Unterhalten von Feuerstellen
 2. das Befestigen von Werbeanlagen jeglicher Art oder anderer Gegenstände/Objekte an den geschützten Gehölzen.

§ 5 Freistellungen und Anzeigepflichten

- (1) Unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind von den Verboten des § 4 Absatz 1 freigestellt:
 - a) Maßnahmen, die durch die untere Naturschutzbehörde durchgeführt oder von ihr veranlasst werden,
 - b) sachgerecht durchgeführte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, durch die das charakteristische Aussehen der geschützten Gehölze nicht wesentlich verändert und das weitere Wachstum der Gehölze nicht beeinträchtigt wird,
 - c) das fachgerechte Anbringen von künstlichen Wohn- und Fortpflanzungsstätten an geschützten Gehölzen.
- (2) Anzeigepflichtig sind
 - a) Maßnahmen zur Herstellung eines erforderlichen lichten Raumes an nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder für diesen zugelassenen Straßen und Wegen sowie entlang von bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen,
 - b) Maßnahmen an geschützten Gehölzen, die zum Zwecke der Erhaltung oder Entwicklung gesetzlich geschützter Biotope (Biotoppflege) entfernt werden müssen,
 - c) Maßnahmen an Gehölzen unmittelbar über oder unter bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen (wie z. B. Fernwärme, Wasser, Gas, Strom, Telekommunikation und Schmutz- und Niederschlagswasser).

- (3) Maßnahmen nach Absatz 2 sind der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen und hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführungsweise mit ihr einvernehmlich abzustimmen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 ist auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, wenn
 1. der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann
 2. von einem geschützten Gehölz Gefahren für Personen oder Sachen von besonderem Wert ausgehen und diese nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind
 3. ein geschütztes Gehölz krank und die Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran, unzumutbar ist
 4. geschützte Gehölze als Bestandteil des Straßenkörpers der Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers entgegenstehen oder
 5. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes (Pflegehib) entfernt werden müssen.
- (2) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 kann im Übrigen auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 7 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Eine Ausnahme oder Befreiung ist bei der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich unter Angabe der Gehölzart, der Gehölzgröße und des Stammumfangs, Darlegung der Gründe, sowie Beifügung eines Lageplans zu beantragen. Dem Antrag sind Vorschläge für entsprechende Standorte für die gemäß § 9 dieser Verordnung notwendigen Ersatzmaßnahmen beizufügen.
- (2) Von der Vorlage eines Lageplans kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn der Standort (unter Angabe von Gemarkung, Flur, Flurstück) ausreichend dargestellt werden kann.
- (3) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt.
- (4) Sollen geschützte Gehölze im Rahmen von genehmigungspflichtigen Eingriffen in Natur und Landschaft entfernt, zerstört, geschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert werden, wird darüber im Rahmen des jeweiligen Verfahrens entschieden.

§ 8 Gefahrenabwehr

- (1) Keiner Ausnahmegenehmigung oder Befreiung bedürfen unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr (i. S. d. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt SOG LSA), welche von einem nach dieser Verordnung geschützten Gehölz ausgeht. Die Durchführung ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Ersatzmaßnahme

- (1) Wird dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung oder Befreiung stattgegeben, so ist der Antragsteller grundsätzlich für jeden entfernten geschützten Landschaftsbestandteil auf eigene Kosten zu einer Ersatzpflanzung verpflichtet.
- (2) Die Ersatzpflanzungen müssen den durch die Beseitigung des Gehölzes eingetretenen Funktionsverlust für den Naturhaushalt und/oder das Landschaftsbild in ausreichendem Maße ersetzen. Im Einzelfall legt die Untere Naturschutzbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen Form und Umfang der zum Ersatz erforderlichen Maßnahmen sowie eine Frist für die Fertigstellung fest.
- (3) Die Festlegung der Art, Anzahl sowie der jeweiligen Qualität des als Ersatz zu pflanzenden Gehölzes bemisst sich in der Regel am Stammumfang (StU) des entfernten Baumes. Beträgt dieser bis zu 1 m StU (gemessen in 1 m über dem Erdboden), ist/sind als Ersatz 1 Baum, bei einem StU von 1,00 m – 1,50 m = 2 Bäume und bei einem StU über 1,50 m = 3 Bäume zu pflanzen. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortbedingungen kann auch die Ersatzpflanzung von Sträuchern im Verhältnis der Anzahl der geforderten Bäume: 5 oder die Neuanlage einer Hecke angeordnet werden.
- (4) Als Pflanzmaterial ist handelsübliche Baumschulqualität zu verwenden. Hochstämmige Obstbäume sind mit einem Mindeststammumfang von 8–10 cm, übrige Laubbäume sind je nach Standortbedingungen entsprechend mit einem StU zwischen 10–12 oder 14–16 cm zu pflanzen.
- (5) Entfernte Hecken sind in voller Länge durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.
- (6) Bei der Beseitigung von Sträuchern sind für jeden entfernten Strauch zwei Sträucher in Baumschulqualität mit einer je nach Art handelsüblichen Größe zwischen 60–80 und 80–100 cm Höhe zu pflanzen.
- (7) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung umfasst auch die zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung notwendigen Maßnahmen. Sie gilt erst dann als erfüllt, wenn das Gehölz nach Ablauf der angeordneten Entwicklungspflege angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Antragsteller zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet.
- (8) Der Unteren Naturschutzbehörde ist für die Ersatzpflanzung entweder eine private Eigentumsfläche, unter Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstück oder das Einverständnis des von der Ersatzmaßnahme betroffenen Grundstückseigentümers oder sonstigen Berechtigten nachzuweisen.
- (9) Ist eine Ersatzpflanzung aufgrund einer unbilligen Härte ganz oder teilweise unmöglich oder nicht sinnvoll, so kann eine Ausgleichszahlung verlangt werden. Die Kosten für die Ausgleichszahlung bemessen sich an den Kosten, die für eine Ersatzpflanzung durch eine Fachfirma entstanden wären, einschließlich Pflanz-, Entwicklungs- und Pflegekosten. Die Ausgleichszahlung ist an den Landkreis zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für Maßnahmen des Schutzzweckes im Sinne § 2 zu verwenden oder zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 6 ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ein geschütztes Gehölz entfernt, zerstört, beschädigt, seine Gestalt wesentlich verändert, auf sonstige Weise in seinem Weiterbestand negativ beeinträchtigt oder derartige Handlungen vornehmen lässt, ist verpflichtet, diesen geschützten Landschaftsbestandteil auf eigene Kosten und in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzung zu ersetzen bzw. den an diesem durch die verbotene Handlungsweise eingetretenen Nachteil zu beseitigen. In Ausnahmefällen ist auch die Leistung einer Ersatzzahlung i.S.v. § 9 Abs. 9 möglich.
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter mit ihrer Zustimmung

oder Duldung eine nach § 4 verbotene Handlung begeht oder er einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten hat.

§ 11 Erhaltungspflicht/Anordnung von Maßnahmen

- (1) Jeder Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken ist verpflichtet, den auf diesem Grundstück befindlichen geschützten Gehölzbestand zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen zu unterlassen. Bei notwendigen Schnittmaßnahmen ist auf den Erhalt eines art- bzw. sortentypischen Erscheinungsbildes zu achten. Das Arbeitsverfahren ist dabei so zu wählen, dass Schäden an den Gehölzen, im Wurzelbereich und dem Gehölzumfeld vermieden werden. Die Durchführung der Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen ist nur unter Einhaltung der artenschutzrechtlichen Belange gem. §§ 39 Abs. 5 Nr. 2 und 44 BNatSchG zulässig.
- (2) Geschützte Gehölze sind im Rahmen der Durchführung einer Beweidung in geeigneter Weise gegen Verbiss oder Trittschäden zu schützen.
- (3) Die Untere Naturschutzbehörde kann gegenüber dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zum Erhalt von geschützten Gehölzen erforderliche Pflege- und Schutzmaßnahmen auf dessen Kosten anordnen.
- (4) Im Falle der Nichtbefolgung hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Ausführung der in Abs. 1 genannten Maßnahmen durch die Untere Naturschutzbehörde zu dulden und, soweit dies keine unzumutbare Härte darstellt, die Kosten zu tragen.

§ 12 Haftung für Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 9 Abs. 1 oder § 11 dieser Verordnung haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 5 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. ein geschütztes Gehölz entgegen § 4 dieser Verordnung ohne erteilte Ausnahmegenehmigung oder Befreiung entfernt, zerstört, beschädigt, seine Gestalt wesentlich verändert, in seinem Weiterbestand gefährdet und/oder derartige Eingriffe vornehmen lässt
 2. eine Anzeige gemäß § 5 Abs. 2 dieser Verordnung unterlässt
 3. Auflagen, Bedingungen und sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 6 dieser Verordnung erteilten Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt
 4. seiner Verpflichtung zur Ersatzmaßnahme gemäß § 9 dieser Verordnung nicht Folge leistet und/oder
 5. seiner Verpflichtung gemäß §§ 10 und 11 dieser Verordnung trotz einer Anordnung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harz in Kraft.
- (2) Die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil Gehölze im Landkreis Harz (Kreisbaumschutzverordnung-KrBaumSchVO) vom 26.01.2011 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Halberstadt, den 09.07.2024

Balcerowski
Landrat



2. Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Harz, Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz/ Chemikaliensicherheit gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zur Entscheidung über den Erörterungstermin zum Antrag der JUWI GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Reinstedt / Ermsleben

Die JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt hat mit Antrag vom 17.04.2023 beim Landkreis Harz auf der Grundlage des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung beantragt, an den Standorten Falkenstein Harz, OT Reinstedt,

Gemarkung:	Reinstedt	Reinstedt
Flur:	8	8
Flurstück:	13	15

2 Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagenteile:

Errichtung und Betrieb von

- 2 WEA vom Typ Vestas V 162, Leistung 6,2 MW, Nabenhöhe 169m, Rotordurchmesser 162 m, Gesamthöhe 250m auf den Flurstücken, Gemarkung Reinstedt, Flur 8, Flurstück 13 und Gemarkung Reinstedt, Flur 8, Flurstück 15.

Das Vorhaben wurde am 26.05.2024 bekannt gemacht. Zum beantragten Vorhaben wurden im Rahmender Öffentlichkeitsbeteiligung keine Einwendungen erhoben. Gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde entschieden hat, auf einen Erörterungstermin zu verzichten.

Halberstadt, den 05.08.2024

gez. Sinnecker

C. BEKANNTMACHUNGEN REGIONALER BEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN

Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens auf Grundlage des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und §§ 133 Abs. 1, 60 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 1, 71 SGB V

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,
Lüneburger Straße 4, 39106 Magdeburg,

der IKK gesund plus,
Umfassungsstraße 85, 39124 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,

der Knappschaft,
August-Bebel-Straße 85, 03046 Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG),
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)

Barmer GEK

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse – KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK – Hanseatische Krankenkasse

Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung

Sachsen-Anhalt,

Schleiufer 12, 39104 Magdeburg,

der DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimer Str. 309, 30519 Hannover

(Kostenträger)

und

Stadt Halle/Saale

An der Feuerwache 5, 06124 Halle (Saale)

(Träger)

sowie der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt

Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg

Präambel

Auf Grundlage der §§ 133 Abs. 1, 71 Sozialgesetzbuch V (SGB V) und des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2012 sowie des Stadtratsbeschlusses der Stadt Halle/Saale vom 30.03.2016 zur Indienststellung eines Intensivtransportwagens auf der Rettungswache Liebenauer Str. in Halle (Saale) schließen die Parteien diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Vergütung von Fahrten von intensivtherapiepflichtigen Patienten in Sachsen-Anhalt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vereinbarung gilt für alle Fahrten mit dem vom Träger betriebenen Intensivtransportwagen (ITW), die ihren Ausgangspunkt innerhalb von Sachsen-Anhalt haben.
- (2) Darüber hinaus sind auch Fahrten, deren Ausgangspunkt außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt liegt, möglich.

§ 2 Leistungen

- (1) Der Träger führt im Rahmen dieser Vereinbarung Fahrten im Interhospitaltransfer durch für Patienten, die einer Beförderung mit einem besonders ausgestatteten Intensivtransportwagen unter Begleitung eines intensivmedizinisch erfahrenen Arztes bedürfen.
- (2) Die Beförderung erfolgt als qualifizierter Krankentransport. Die Einsätze sind planbare Sekundärtransporte. Bei Mehrfachabforderungen entscheidet der Träger zunächst nach deren Dringlichkeit. Erst danach können weitere Aspekte, wie z. B. wirtschaftliche Streckenführung Berücksichtigung finden.
- (3) Intensivpatienten sind Patienten, deren Erkrankungs- und/oder Verletzungsfolgen die Behandlung und Überwachung mit den Mitteln der Intensivmedizin unter Verwendung der Möglichkeiten invasiver Diagnose- und Therapieverfahren und deren Monitoring bei lebensbedrohlichem Versagen eines oder mehrerer Organsysteme erfordert. Ihr Transport mit einem Rettungs-transport- oder Krankenwagen ist aufgrund ihres Gesundheitszustandes ausgeschlossen.
- (4) Der Intensivtransport ist die Verlegung von intensivpflichtigen Patienten von einer Institution der Erst-, Grund- oder Regelversorgung zur weiteren diagnostischen und therapeutischen Versorgung in eine Institution der Schwerpunkt- und/oder Maximalversorgung bzw. anderweitig spezialisierten Institution unter Aufrechterhaltung der bereits begonnenen intensivmedizinischen Therapie. Auch der Transport nach Abschluss einer diagnostischen oder intensivtherapeutischen Maßnahme zu-

rück in ein heimatnahes Krankenhaus oder zur Rehabilitation ist Bestandteil des Intensivtransportes.

- (5) Der ITW ist ein Spezialfahrzeug, das den Anforderungen der DIN 75076 entspricht. Der Träger hält die Qualitätskriterien nach **Anlage 1** dieser Vereinbarung ein.
- (6) Der Träger verpflichtet sich, die Einsätze des ITW über seine Leitstelle zu vermitteln und zu koordinieren.

§ 3 Nutzung durch Dritte

- (1) Der Träger ermöglicht es Dritten den ITW bestimmungsgemäß zu nutzen, beispielsweise
 - anderen Trägern des bodengebundenen Rettungsdienstes bzw. von dort zu verlegenden Nutzern/Patienten,
 - Selbstzahlern (z.B. Privatversicherte) oder
 - selbstzahlenden Krankenhäusern (iS von § 2 Abs. 2 Nr. 2 KHEntgG),
 solange und soweit die Vorhaltung es zulässt.
- (2) Die in dieser Vereinbarung festgelegten Entgelte für die Inanspruchnahme der Leistungen zieht der Träger von den Dritten gleichermaßen ein.

§ 4 Leistungen und Vergütung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt erbringt hinsichtlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienstbereich **Halle/Nördlicher Saalekreis** folgende Leistungen zum ITW: Leistungen lt. Rettungsdienstbereichsplan vom 30.03.2016 bzw. dessen aktueller Fassung. Die Einsätze erfolgen auf Weisung der Einsatzleitstelle des Trägers.
- (2) Der Träger überweist der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt das vereinbarte Jahresbudget nach Maßgabe der **Anlage 2** zu dieser Vereinbarung. Hinsichtlich unterjähriger Änderungen von Ist-Kosten der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt, insbesondere aufgrund Strukturänderungen in Krankenhäusern, Wegfall oder Kündigung der Opt-Out-Regelung, erheblicher Besetzungsprobleme an Notarztstandorten oder maßgeblicher Steigerung von Einsatzzahlen soll Einvernehmen mit dem Träger und den Kostenträgern hergestellt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall die monatlichen Abschläge an die Kassenärztliche Vereinigung nach **Anlage 2** anzupassen.
- (3) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt verpflichtet das eingesetzte ärztliche Personal einen Transport nur zu übernehmen, soweit das verlegende Krankenhaus für den ITW-Einsatz die notwendige ärztliche Verordnung (sog. Muster 4) grundsätzlich vollständig ausgefüllt aushändigt, so dass sie diese zum Zwecke der Abrechnung an den Träger weiterreichen kann. Auf der ärztlichen Verordnung sollen insbesondere der Name, der Vorname sowie die Anschrift und, wenn bekannt, auch die Versichertennummer und das Geburtsdatum des Versicherten vermerkt werden. Das ärztliche Personal prüft die Verordnung ansonsten lediglich auf Plausibilität im Hinblick auf die vorgefundene Lage des Patienten. Soweit die Verordnung nicht vorgelegt, unvollständig oder nicht plausibel ist, informiert das ärztliche Personal die Rettungsdienstleitstelle und handelt nach deren Anweisung.
- (4) Nur falls der ITW ausnahmsweise für einen Notfalleinsatz alarmiert wird, stellt die/der auf dem ITW eingesetzte Ärztin/Arzt selbst, wie auch sonst in der Notfallrettung, eine Verordnung aus.
- (5) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt stellt sicher, dass nach jedem Notarzteinsatz das Notarztprotokoll ausgefüllt wird.

§ 5 Entgelte und Kalkulation

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren Entgelte auf Grundlage der Kalkulation nach **Anlage 2**. Die Vertragspartner einigen sich auf einen Ausgleich von Ist-Kosten und von Minder- bzw. Mehrerlösen. Kommt eine Anschlussvereinbarung nicht zustande,

fließen die notwendigen Ausgleichs in geeigneter und angemessener Weise in die Berechnung der übrigen Entgelte für den Rettungsdienst des Trägers ein.

- (2) Die Leistungspflicht der Kostenträger bestimmt sich nach den Sozialgesetzbüchern V und VII und den diese ergänzenden Vorschriften. Der Einsatz ist grundsätzlich vor Antritt der Fahrt von dem zuständigen Kostenträger zu genehmigen. Ausgenommen sind Notfälle nach § 17 Abs. 3 RettDG LSA sowie § 25 Abs. 2 RettDG LSA.
- (3) Der Träger ist nicht berechtigt, von Versicherten oder deren Angehörigen Zahlungen für Einsätze zu fordern, die den Kostenträgern nicht in Rechnung gestellt werden dürfen (mit Ausnahme von sog. Wunschverlegungen) oder von diesen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten zu fordern oder anzunehmen.
- (4) Die Kostenermittlung erfolgt nach Maßgabe des § 38 RettDG LSA.
- (5) Die Kosten, die der Kalkulation der **Anlage 2** zu dieser Vereinbarung zugrunde liegen, sind den Kostenträgern in Form des Kosten- und Leistungsnachweises darzulegen.
- (6) Kostenüberdeckungen (Gewinn/Überschuss) eines Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des vorherigen Kalkulationszeitraumes ergeben, sind spätestens im nächsten Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.
- (7) Kostenunterdeckungen (Verlust/ Fehlbetrag) eines Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des vorherigen Kalkulationszeitraumes ergeben, sind spätestens im nächsten Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.
- (8) Der Träger haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die Dritten in Ausübung der rettungsdienstlichen Aufgaben entstehen. Die Kassenärztliche Vereinigung stellt sicher, dass die Notärzte haftpflichtversichert sind. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Abrechnung

- (1) Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen gilt § 302 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über eine Abrechnungsstelle erfolgt, ist das IK des Leistungserbringers zum Zwecke der Zuordnung erforderlich.
- (3) Die Abrechnung erfolgt zeitnah, mindestens monatlich und mit einer Einzelabrechnung für jeden Versicherten. Der Rechnung muss für jeden Einsatz die notwendige ärztliche Verordnung (Muster 4; vollständig ausgefüllt) beigelegt werden.
- (4) Folgende Angaben sind bis zum Übergang auf ein maschinelles Abrechnungsverfahren für die Abrechnung mindestens erforderlich:
 - Versichertennummer*
 - Name, Vorname und Anschrift des Versicherten
 - Geburtsdatum des Versicherten (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
 - Versichertenstatus (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
 - Einsatzdatum, Abfahrts- und Ankunftszeit
 - Ausgangs- und Zielort (Fahrbericht)
 - bei Arbeitsunfällen Name, Anschrift des Arbeitgebers (wenn bekannt)
 - Stempel, Unterschrift und Arztnummer* des verordnenden Arztes
 - Gesamtsumme je Abrechnungsfall oder, falls nicht möglich, die auf das Fahrzeug bezogene Summe
 - Rechnungsnummer

- Institutionskennzeichen des Trägers bzw. des Abrechnungszentrums
 - Begründung der medizinischen Notwendigkeit des Transports bzw. Genehmigung
- (5) Die Kostenträger ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Eigenanteile ein.
*) wenn bekannt bzw. aus der Verordnung zu entnehmen
- (6) Das Zahlungsziel beträgt einen Monat nach Rechnungslegung beim Kostenträger. Gegenüber den Krankenkassen beginnt die Monatsfrist mit dem Eingangstag bei dem zuständigen Kostenträger oder einer von ihm benannten Abrechnungsstelle. Zahlungsverzug tritt 1 Woche nach Eingang einer differenzierten Zahlungserinnerung ein.

§ 7 Datenträgeraustausch

- (1) Die Abrechnung enthält 6-stellige Positionsnummer(n) der erbrachten Beförderungsleistungen laut **Anlage 3** je Fahrgast, ggf. Anzahl der Leistungen. In der Abrechnung ist der in der vereinbarten Preisliste festgelegte 7-stellige Schlüssel „Leistungserbringergruppe“ (Abrechnungscode, Tariffkennzeichen) laut **Anlage 3** anzugeben. Unter diesem Schlüssel dürfen ausschließlich die von der Preisliste umfassten Leistungen abgerechnet werden.
- (2) Zu den Abrechnungsunterlagen gehört im Falle etwaiger Einzelabrechnungen eine Sammelaufstellung der einzelnen Forderungen einschließlich der sich hieraus ergebenden Gesamtforderung gegenüber den Kostenträgern.
- (3) Bei der Abrechnung gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen sind ausschließlich die in der Preisliste aufgeführten 6-stelligen Positionsnummern zu verwenden. Bei Differenzen bzw. begründeten Beanstandungen der Abrechnung können die Kostenträger dem Leistungserbringer oder dem von ihm beauftragten Abrechnungszentrum/ anderen Stelle die eingereichten Unterlagen oder die Datensätze unbezahlt zur Prüfung bzw. Korrektur zurückgeben.
- (4) Gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen ist § 302 Abs. 2 SGB V zu berücksichtigen. Für die technische und organisatorische Form der Datenübermittlung (DTA) sowie die notwendigen Berechtigungs- und Kontrollverfahren gilt die Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit sonstigen Leistungserbringern und deren technischen Anlagen in der jeweils gültigen Fassung. Kostenträger, die vom Leistungserbringer vorübergehend noch keine Abrechnung im technischen DTA - Verfahren verlangen, erhalten schriftliche Rechnungen, die den einzelnen Zahlungsbeträgen die numerische Verschlüsselung nach **Anlage 3** zuordnen („DTA in Papierform“). Sofern durch die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen ein verbindlicher Einführungsstermin festgelegt wird, gilt dieser.

§ 8 Statistik

Der Träger legt den Krankenkassen mindestens eine vierteljährliche Einsatzstatistik vor. Sollten unterjährig neue Entgelte vereinbart werden, wird die bis dahin vorhandene, aktuelle Einsatzstatistik vorgelegt. Enthalten sind mindestens Einsatzdatum, -beginn, -ende, abgebende und aufnehmende Einrichtung sowie gefahrene Kilometer.

§ 9 Bestimmungen zum Datenschutz

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- (2) Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 Buchst. c, Art. 32 EU- DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO dergestalt herzustellen und einzuhalten, wie es auch für die Kostenträger gelten würde.
- (3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie beispielsweise

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftragserfüllung bzw. Abrechnung erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist § 20 RettDG LSA zu beachten.
- (5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Art. 28 Abs. 3 Buchst. b, 29, 32 Abs. 4 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht der für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer, Sonstiges

- (1) Die Vereinbarung tritt ab 01.01.2024 in Kraft und endet am 31.12.2024.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die wesentliche Änderung des RettDG LSA (2012).
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Magdeburg, 16.01.2024

Anlage 1 – Qualitätskriterien

Anlage 2 – Benutzungsentgelte und Kalkulationsgrundlagen, Zahlungen an die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

Anlage 3 – Übersicht zu Tariffkennzeichen und Abrechnungspositionsnummern (DTA)

Anlage 1 zur Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens (ITW) – Qualitätskriterien

Mindest-Qualifikation für die auf dem ITW eingesetzten Ärzte (entsprechend DIVI-Definition):

- 3 Jahre klinische Weiterbildung in einem Fachgebiet mit intensivmedizinischen Versorgungsaufgaben
- Zusätzlich 6 Monate nachweisbare Vollzeitätigkeit auf einer Intensivstation
- Zusätzliche Qualifikation für den Einsatz als Notarzt nach landesrechtlichen Vorschriften
- Aktiver Notarzt mit mindestens einjähriger Einsatzerfahrung und regelmäßiger Einsatz im Notarztendienst
- Zusätzlich 20-stündiger Kurs Intensivtransport nach Vorgaben der DIVI

Mindest-Qualifikation für die auf dem ITW eingesetzten nicht-ärztlichen Mitarbeiter:

- abgeschlossener Ausbildung zum Rettungsassistenten mit der Berechtigung des Tragens der Berufsbezeichnung Rettungsassistent

- Lehrgang Sprechfunker
- Führerschein Klasse C
- Intensivtransportkurs
- Regelmäßige Hospitation auf einer Intensivstation

Anlage 3
zur Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung
des Intensivtransportwagens (ITW)
Übersicht zu Tarif-Kennzeichen und
Abrechnungspositionsnummern für den DTA

RD Bereich IK 601506606	Ab- rechn. Code	Tarif KZ	Abrech- nungs- posi- tions- nummer	Entgelt in Euro	Erläuterungen
ITW Halle	41	14854			01.01.2024–31.12.2024
					Einpersonentransport
			171201	526,63	ITW Grundgebühr – stationäre KH-Behandlung
			171203	526,63	ITW Grundgebühr – Verlegung
			173900	2,22	ITW Kilometerentgelt
			190000	707,50	Notarztpauschale
			177000	0,00	ITW Leitstellenentgelt
			179100	0,00	ITW Verwaltungs- kostenpauschale

Anlage 2
zur Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des
Intensivtransportwagens (ITW) – Benutzungsentgelte

§ 1
Benutzungsentgelte

(1) Die Benutzungsentgelte betragen ab 01.01.2024 bis 31.12.2024:

	Pauschalentgelt EUR:	Positionsnummern für Abrechnung:
ITW	526,63	laut Anlage DTA
Notarzt	707,50	laut Anlage DTA
Kilometerentgelt	2,22	laut Anlage DTA

Unterschriftsseite zur Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens

Träger

Halle/Saale, 24.06.2024
 i.V. 

 Stadt Halle (Saale)

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

Magdeburg, 24.01.24

 Kassenärztliche Vereinigung
 Sachsen-Anhalt
 Körperschaft des öffentlichen Rechts
 80139 Magdeburg, Postfach 10155, Platz 2

 Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt


Kostenträger

Magdeburg, 

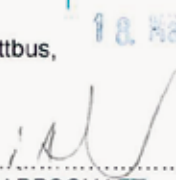

 AOK Sachsen-Anhalt

BKK LANDESVERBAND MITTE 
 Hannover, 11. März 2024

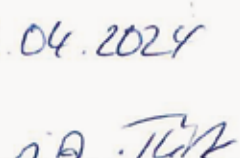

 BKK Landesverband Mitte,

Magdeburg, 3.1.2024


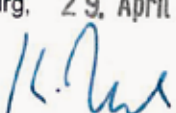
 IKK gesund plus

Cottbus, 18. März 2024


 KNAPPSCHAFT

Kassel, 23.04.2024


 Sozialversicherung für Landwirtschaft,
 Forsten und Gartenbau als Landwirtschaft-
 liche Krankenkasse (SVLFG)

Magdeburg, 29. April 2024


 Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
 Der Leiter der Landesvertretung Sachsen-Anhalt

Hannover, 28. März 2024


 DGUV, Landesverband Nordwest

Jahresabschluss der AFG Arbeitsförderungsgesellschaft Harz mbH für das Wirtschaftsjahr 2023

Die DLP Demehl, Lamprecht & Partner mbB Steuerberater und Wirtschaftsprüfer hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht der AFG Arbeitsförderungsgesellschaft Harz mbH, Blankenburg (Harz), für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023 geprüft und mit Datum vom 23. Mai 2024 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Gesellschafterversammlung hat am 17.07.2024 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 37.493,21 € auf neue Rechnung vorzutragen. Hiermit erfolgt die Bekanntmachung gem. § 133 Abs. 1 Ziff. 2 KVG LSA. Der Jahres-

abschlussbericht 2023 einschließlich des Lageberichtes der AFG Arbeitsförderungsgesellschaft Harz mbH liegt in der Zeit vom 09.09.2024 bis 13.09.2024 in der Zeit von montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr in den Räumen der AFG Arbeitsförderungsgesellschaft Harz mbH, Tränkestraße 1 in 38889 Blankenburg (Harz) zur Einsichtnahme aus.

Blankenburg (Harz), 31.07.2024

gez. Mehnert
Geschäftsführerin

Ende amtlicher Teil

Geburtstagsfest für Deutschlands höchste Staumauer

Landkreis. Die Rappbodetalsperre im Harz ist 65. Diesen Geburtstag nimmt der Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt zum Anlass, Deutschlands höchste Talsperre bei einem „Tag der offenen Tür“ einmal mehr der breiten Öffentlichkeit ans Herz zu legen. Schließlich handelt es sich auch um ein „Historisches Wahrzeichen der Ingenieurskunst in Deutschland“.

Am 15. September wird an der Staumauer gefeiert. Beim „Tag der offenen Tür“ ist von 11 bis 17 Uhr der Name Programm: Die Rappbodetalsperre steht Interessenten zur Besichtigung offen. Zur Geburtstagsparty rund um die an diesem Tag für den Verkehr gesperrten Staumauer gehören zu dem Programm auf der Radio-Bühne, Hüpfburg oder Wasserspiele. Wer mag, kann die Angebote der Partner von der Landgesellschaft, über den Harzklub bis zur Harzer Wandernadel nutzen. Der Eintritt ist frei.

Monumentales Kunstwerk soll Touristen anlocken

Rechtzeitig zum Geburtstag schmückt die Rappbodetalsperre bei Elbingerode ein gigantisches Kunstwerk: In enger Zusammenarbeit mit dem Familienunternehmen Kärcher, dass das Projekt im Rahmen seines Kultursponsorings kostenlos unterstützt, und dem Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt schuf Künstler Klaus Dauven auf der Oberfläche der 400 Meter breiten und 100 Meter hohen Staumauer ein 40 000 Quadratmeter großes sogenanntes Reverse Graffiti. Bei den Arbeiten wurde besonderer Wert auf ein nachhaltiges Vorgehen gelegt: Das Wasser kam aus dem Staubecken und der Strom vom Wasserkraftwerk der Staumauer.

Zu sehen ist ein Schwarm der vom Aussterben bedrohten Schmetterlingsart „Kleiner Eisvogel“. Das Wandbild entstand durch das gezielte Abtragen von Verschmutzungen mit Kärcher-Hochdruckreinigern aus dem Kontrast von gereinigter und ungereinigter Fläche. Auf spektakuläre Art seilten sich hierfür der Künstler und ein von Kärcher geleitetes Team von Industrielkletterern ab.

„Wir freuen uns sehr über die künstlerische Gestaltung unserer Staumauer, die damit neben ihrer wichtigen infrastrukturellen Rolle nun auch zu einem optischen Highlight wird. Das Projekt kommt überdies genau richtig zum 65-jährigen Jubiläum der Talsperre“, sagt Burkhard Henning, Geschäftsführer der TSB.

Talsperre ist wichtiger Beitrag zum Schutz

Mit 106 Metern Höhe und 415 Meter Länge ist die Rappbodetalsperre nicht nur die größte Trinkwassertalsperre Deutschlands und das Kernstück eines Systems aus sechs Talsperren im Harz, sondern auch ein beeindruckendes Bauwerk, das dem



Hochwasserschutz, der Trinkwasserversorgung für gut eine Million Menschen in Mitteldeutschland und der Stromerzeugung dient. Sie ist nach dem Pretziener Wehr bereits die zweite ingenieurtechnische Meisterleistung in Sachsen-Anhalt, die diese bundesweit beachtete Ehrung erfährt. Damit befindet sich die Rappbodetalsperre als 29. Wahrzeichen bundesweit in guter Gesellschaft, etwa dem Teepott in Warnemünde oder der Rendsburger Hochbrücke mit Schwebefähre oder dem Alten Elbtunnel in Hamburg. Die Auszeichnung war im Juni 2022 Höhepunkt des „Tag der Ingenieure Sachsen-Anhalt“.

„Mit der Rappbodetalsperre haben Ingenieure äußerst eindrucksvoll gezeigt, was sie technisch und von der konstruktiven Gestaltung her möglich machen können“, so Landrat Thomas Balcerowski. Das Bauwerk leistet von 1959 bis heute einen wichtigen Beitrag zum Schutz und zur Versorgung der dort lebenden Menschen.

100 % Information

Geplant wurde die Rappbodetalsperre bereits vor dem 2. Weltkrieg. Die Weiterentwicklung und der Bau erfolgten jedoch erst ab 1952 unter zum Teil schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen. Baustart war am 1. September 1952. Schon zur Inbetriebnahme am 3. Oktober 1959 wurde eine Gruppe von Ingenieuren mit dem Nationalpreis der DDR ausgezeichnet. Gegenüber anderen Staumauern weist die konstruktive Gestaltung der Rappbodetalsperre gleich mehrere Besonderheiten auf. So ermöglichen beispielsweise spezielle Feldfugen eine gewisse Beweglichkeit der einzelnen Mauerfelder. Dadurch soll das sehr große, starre Bauwerk weitestgehend vor Rissbildung geschützt werden. Darüber hinaus erlaubt ein ausgeklügeltes Gangsystem die intensive Überwachung.

Die Rappbodetalsperre ist in der Lage, eine Wasserfläche von 390 Hektar und mehr als 113 Millionen Kubikmeter Wasser anzustauen.

Hedersleben gewinnt 6. Dorfwettbewerb im Landkreis Harz

Landkreis. Bei der Bewertung hat es sich die Jury nicht leicht gemacht. Alle 14 Bewerber-Orte für den Kreis-Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ haben tolle Ideen und Projekte präsentiert, um am Ende den Sieger-Pokal zu bekommen. Den Wettbewerb gewonnen hat schlussendlich Hedersleben. Auf den zweiten Platz schaffte es Silstedt, Platz Drei ging an Rieder.

Bei der Preisverleihung auf dem Harzfest in Osterwieck erhielten die Gewinner nicht nur ihre Urkunden, sondern – dank finanzieller Unterstützung der Harzsparkasse – auch ein Preisgeld, das in die jeweiligen lokalen Projekte der Dörfer fließen kann.

Als Sieger gab es für Hedersleben 4 000 Euro Siegesprämie. Silstedt erhielt 3 000 Euro und für den drittplatzierten gab es 2 000 Euro Preisgeld. Der Sonderpreis in Höhe von 1 000 Euro für eine besonders gelungene Präsentation ging an Schauen.

Hedersleben, als Erstplatziertes, wird 2025 für den Landkreis Harz am Landeswettbewerb teilnehmen.

Alle Teilnehmer, die nicht zu den Preisträgern gehören, gingen aber nicht leer aus, da jeder Teilnehmer-Ort vom Landes-Wirtschaftsministerium Sachsen-Anhalt eine finanzielle Anerkennung erhalten hat.

Dem Aufruf zum sechsten Kreiswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ folgten 14 Dörfer aus sieben Städten und Gemeinden. Das sind im Einzelnen: Rieder (Stadt Ballenstedt), Ströbeck (Stadt Halberstadt), Königeroide (Stadt Harzgerode), Hedersleben (Verbandsgemeinde Vorharz), Benzingerode und Silstedt (Stadt Wernigerode), Abbenrode und Heudeber (Gemeinde Nordharz), sowie Wülperode, Suderode, Götdeckenrode, Schauen, Veltheim und Zilly/Sonnenburg aus der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck.

Die Orte wurden von April bis Mai von einer Bewertungskommission besucht. Die Jury setzte sich aus Vertretern verschiedenster Institutionen und Behörden zusammen. Mit dabei

waren der Bauernverband Nordharz, der Kreissportbund, das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, die Kreishandwerkerschaft Harz-Bode und der Landkreis Harz.



Vize-Landrätin Heike Schäffer und Haiko Elschner, Vorstandsmitglied der Harzsparkasse (r.) übergaben zum Harzfest in Osterwieck die Sieger-Urkunden samt Geldprämie an die Bürgermeister der Ortschaften Hedersleben, Silstedt und Rieder. Foto: Marvin Mikulla

100% Information

Die Platzierungen im Überblick:

Platz 1 Hedersleben	Platz 8 Zilly/Sonnenburg
Platz 2 Silstedt	Platz 9 Königeroide
Platz 3 Rieder	Platz 10 Veltheim
Platz 4 Ströbeck	Platz 11 Götdeckenrode
Platz 5 Abbenrode und Schauen	Platz 12 Wülperode
Platz 6 Heudeber	Platz 13 Suderode
Platz 7 Benzingerode	

Ausbildungsvermittlung bei der KoBa Harz

Landkreis. Am 1. August hat für viele Jugendliche im Landkreis Harz eine neue Lebensphase begonnen: Sie starteten in eine Ausbildung und gewinnen in den kommenden Wochen erste Einblicke in die Arbeitswelt. „Die jungen Menschen, die jetzt eine Ausbildung begonnen haben, legen den Grundstein für ihren sicheren und erfolgreichen Karriereweg. Ich kann nur an alle Jugendlichen appellieren: Nutzt eure Chance, denn eine Lehre zu absolvieren ermöglicht durch ein eigenes Gehalt auf Anheben Selbstständigkeit und bietet praktische Arbeitserfahrung“, erklärt Anita Denecke, Fachbereichsleiterin Aktive Leistungen der KoBa Harz. Jedoch suchen Unternehmen im Landkreis Harz in vielen Bereichen immer noch händeringend nach Azubis. „Falls Sie als Unternehmer noch freie Ausbildungsstellen haben – nutzen Sie unseren Service und vereinbaren Sie einen Termin bei unserer Ausbildungsvermittlung. Wir beraten Sie gerne und versuchen den passenden Auszubildenden für Sie zu finden“, empfiehlt Anita Denecke.

Und so stehen die Chancen auf einen Ausbildungsplatz auch jetzt noch gut. „Ich kann allen Jugendlichen ohne Ausbildungsplatz nur den Tipp geben: Bewirbt euch trotzdem noch! Wer sich noch nicht sicher ist, in welche Richtung es gehen soll oder ob er Unterstützung bei der Bewerbung benötigt, kann sich an die örtlichen Agenturen für Arbeit beziehungsweise an das Team der

Ausbildungsvermittlung der KoBa Harz wenden“, so Denecke. Das Team der Ausbildungsvermittlung (ABV) der KoBa Harz kümmert sich vor allem um die Jugendlichen im Bereich Bürgergeld/SGB II. „Das Team ABV unterstützt durch die enge Arbeit am und mit dem Kunden diesen intensiv bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz und versucht, mögliche Hemmnisse auf dem Weg zur Ausbildung abzubauen.“

Dafür gibt es in jeder Regionalstelle zwei Ansprechpartner aus dem Team Ausbildungsvermittlung. Ziel dieser Arbeit ist es, die jungen Menschen durch individuelle Hilfs- und Unterstützungsangebote für den Ausbildungsmarkt fit zu machen und auszustatten.

Das Team „Ausbildungsvermittlung“ der KoBa Harz:

Regionalstelle Halberstadt, Schwanebecker Straße 14

Susanne Fischer, Telefon: 03943 5834-91

Anja Jürgens, Telefon: 03943 5834-12

Regionalstelle Quedlinburg, Heiligegeiststraße 7

Kerstin Blacha, Telefon: 03943 5836-62

Kristina Imhof, Telefon: 03943 5836-87

Regionalstelle Wernigerode, Kurtsstraße 13

Marie-Chantal Mona, Telefon: 03943 5836-64

Nicole Beier, Telefon: 03943 5833-59

ÖPNV-Modellprojekt „harzbewegt“ sorgt für Zusatzbusse

Landkreis. Im Landkreis Harz profitieren die Einwohner jetzt erstmal direkt vom Förderprojekt „harzbewegt“. Das dreijährige Modellprojekt strebt in den fünf Säulen „modern, digital, schnell, barrierefrei und attraktiv“ den Angebotsausbau, die Betriebsoptimierung, die Einführung von Maßnahmen zur digitalen Vernetzung sowie den Ausbau der Barrierefreiheit an.

Durch moderne Fahrzeugausstattung und Bordelektronik als Basis für Echtzeitauskünfte, damit einhergehende ÖPNV-Bevorrechtigung und Anschlusssicherungen sollen ein besserer ÖPNV-Verkehrsfluss und nutzerseitig eine bessere Informationslage und Reduktion der Reisezeit erzielt werden. Ziel ist es, mehr Menschen für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zu gewinnen.

Maßnahmen wie die Errichtung von IT-Infrastrukturen für digitale Fahrgastinformationen, die Einführung einer Mobilitätsplattform und eines ID-basierten Ticketings sowie die Errichtung von DFI-Strukturen an Haltestellen ermöglichen kontaktloses Ticketing und vereinfachten digitalen Zugriff auf Fahrgastinformationen. Auf die Erschließung neuer ÖPNV-Nutzergruppen und die Intensivierung der ÖPNV-Nutzung zahlen Taktverdichtungen und die Ausweitung der Linienangebote ein. Mittels der Einführung eines hybriden On-Demand-Angebots sollen darüber hinaus insbesondere zeitliche und räumliche Angebotslücken im Landkreis erschlossen werden.

Ergänzend hierzu wird die Steigerung der Barrierefreiheit innerhalb des ÖPNV mittels baulicher Maßnahmen in Niederflurbahnen angestrebt.



Stadtbuslinie 12 HBS

Seit dem 1. August 2023 verkehren die Busse der „Halberstädter Verkehrs-GmbH“ (HVG) auf der Linie 12 deutlich häufiger als bisher. Wer dann von den Klusbergen, über das FSZ, die Herbingstraße und dem Holzmarkt zum Landgraben, dem Bahnhof oder nach Wehrstedt will, kann das wochentags dank der vom Bund geförderten Taktverdichtung statt bisher 14 Mal dann sogar 21 Mal tun. Die zusätzlichen Busse bedienen die Haltestellen in der Regel zwischen 11.15 Uhr und 18.15 Uhr. Von dem Angebot dieser Verstärker-Busse verspricht sich der Landkreis Harz auch eine Verbesserung der touristischen Infrastruktur.

Stadtbuslinien WES QLB

Am 5. August startete das neue Stadtbusnetz „Q-Bus“. Damit wird dem Wunsch vieler Quedlinburger entsprochen, auch die Wohngebiete Süderstadt und Kleers besser an den ÖPNV anzubinden. Dafür sorgen vier neue Q-Bus-Linien, die das Stadtgebiet mit dem Bahnhof verbinden. Mit der Etablierung dieses neuen Stadtverkehrs wird ein sozial nachhaltiger und barrierearmer Stadtverkehr in der Welterbestadt Quedlinburg umgesetzt. Er wird verständlicher und attraktiver – nicht nur für Einheimische, sondern auch für Gäste.



Foto: Welterbestadt Quedlinburg

Salzlandlinie – touristische Erschließung

Derzeit wird auch durch den Landkreis Harz gemeinsam mit ihrem Verkehrsunternehmen, der Harzer Verkehrsgesellschaft GmbH und dem Planungsbüro TransportTechnologie-Consult Karlsruhe GmbH eine Konzeption für die Etablierung einer Salzlandlinie als touristische Linie erarbeitet. Hierfür finden zunächst Experteninterviews mit den Ortsbürgermeistern der Verbandsgemeinde sowie mit den Ortsbürgermeistern der angrenzenden Gemeinden im Salzlandkreis statt, um touristische Kernpunkte herauszuarbeiten. Das Ziel ist es die touristisch wertvolle Region auch mit den öffentlichen Nahverkehrsmitteln zu erschließen.

Der Landkreis Harz hatte im November 2022 die vorläufige Förderzusage für die Umsetzung des Projektes „harzbewegt“ erhalten. Dabei handelt es sich um rund 13 Millionen Euro. An dem Wettbewerbsverfahren beteiligten sich bundesweit 57 Landkreise und Städte. Zur Antragsstellung wurden von den 57 Projektanträgen sieben Projekte ausgewählt.

Der Landkreis Harz ist unter den Top 7 der bestbewerteten Projekte. Start war am 1. Januar 2023. Ziel der Bundesförderung sind nachhaltige Maßnahmen zur Förderung des ÖPNV. Die in dem Modellprojekt gesammelten Erfahrungen sollen auch durch Flächenlandkreise genutzt und umgesetzt werden, die ähnlich dem Landkreis Harz sind.

100% Information

So erreichen Sie das Projektteam „harzbewegt“:
harzbewegt@kreis-hz.de

Für die Fahrpläne der Stadtbusse scannen Sie bitte den QR Code.



Harz ist auf dem Weg zum Zentralklinikum



Dr. Matthias Voth, Geschäftsführer der Harzklินิกum Dorothea Christiane Erleben GmbH, übergab an Landrat Thomas Balcerowski (re.) die Bauvoranfrage für das Zentralklinikum.

Landkreis. Beim Landkreis Harz hat das Harzklินิกum vor kurzem die Bauvoranfrage für das geplante Zentralklinikum Harz am Pfeifenkrug nördlich von Blankenburg gestellt. Landrat Thomas Balcerowski nahm die Unterlagen von Dr. Matthias Voth, Geschäftsführer der Harzklินิกum Dorothea Christiane Erleben GmbH entgegen. Diese Voranfrage sei eine Vorprüfung im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren und werde bis Jahresende in der Kreisbehörde geprüft, sagte der Landrat. „Der Ballungsraum Harz braucht in Zeiten von Fachkräftemangel und steigender Lebenserwartung diese zentrale, stationäre Klinikstruktur.“

Mit dem historischen Projekt, allein die Bauvoranfrage füllt mit der Potenzialflächenübersicht zu möglichen acht Standorten, Auszügen aus dem Liegenschaftskataster und Anforderungen für den Bau und Betrieb des neuen Klinikums drei Aktenordner, stelle sich das Harzklินิกum im Zuge der Krankenhausreform zukunftsweisend auf. Mit der Konzentration an einem zentralen

Standort – das kommunale Harzklินิกum betreibt aktuell Klินิกen in Blankenburg, Quedlinburg und Wernigerode – strebe man für die rund 207 000 Einwohner des Harzkreises den Aufstieg zum Maximalversorger an. Vorteil eines zentralen Neubaus ist die maximale Nutzung von personellen, sächlichen und wirtschaftlichen Ressourcen. Teure Doppelstrukturen könnten abgebaut werden, was zu erheblichen Kosteneinsparungen führt, erklärte Dr. Voth. Zudem sei es durch die avisierte Lage in der Nähe zur Autobahn 36 von immerhin 66 Prozent der Harzkreisbevölkerung in 20 Minuten zu erreichen; dieses „neue, integrierte Notfallzentrum, wo der Patient garantiert richtig ist“ könnte landesweiten Modell-Charakter haben.

„Das Zentralklinikum soll die medizinische Versorgung in der Region sichern und verbessern“, erklärte der Mediziner im Gespräch mit dem Landrat. Voth sagte aber auch: „An den Erfolg dieses Neubau-Projektes sei die künftige stationäre medizinische Versorgung der gesamten Region gekoppelt.“

Mit dem Bauvorantrag „sind wir Harzer auf dem Weg zum Zentralklinikum“, lobt der Landrat. Jetzt komme es darauf an, dass das für die Krankenhausplanung zuständige Land den ländlichen Raum in seinen Planungen nicht vernachlässige. „Der Harz hat ein Angebot gemacht, jetzt ist das Land dran.“ Den Plänen für das Harzer Zentralklinikum bei Blankenburg stehen nach Angaben von Landrat Thomas Balcerowski nach ersten Gesprächen die Krankenkassen offen gegenüber.

Dem von Dr. Voth vorgestellten Zeitplan zufolge, erhoffe man sich in den kommenden zwei Jahren das Geld für die Planungskosten. Der Neubau könnte nach optimistischen Planungen zu Beginn des kommenden Jahrzehnts eröffnet werden. Die Kostenschätzung beläuft sich auf einen mittleren dreistelligen Millionenbetrag.

Die bisherigen Klinikstandorte sollen zu ambulanten Medizinzentren werden. In Quedlinburg werde nach Worten Balcerowskis der historische Standort im Difturter Weg zur Heimat des Care Campus Harz. Der Landrat kündigte bis Jahresende ein Konzept zur ambulanten Versorgung im Landkreis Harz an.

Nachbarschaftshilfe gegen Vereinsamung bei Demenz

Landkreis. Der Sommer 2024 geht mit der „Woche der Demenz“ zu Ende. Vom 16. bis 22. September will diese auf die Krankheit und deren Folge für Betroffene und Familien aufmerksam machen. Motto ist „Demenz- Gemeinsam. Mutig. Leben“. Der Landkreis Harz stellt die Nachbarschaftshilfe in den Mittelpunkt dieser bundesweiten Themenwoche.

Bundesweit leben rund 1,8 Millionen Menschen mit Demenz. Die meisten erkranken erst im höheren Alter, aber es sind auch mehr als 100 000 Menschen unter 65 Jahren betroffen. Dabei hat die wesensverändernde Erkrankung nicht nur Folgen für den Demenzerkrankten selbst, sondern auch die Familie, den Freundeskreis und die Gesellschaft überhaupt.

Gerade im ländlichen Raum ist die Gefahr besonders groß, mit einer Demenz-Erkrankung zu vereinsamen. Deshalb ist ein möglichst breites soziales Netzwerk nötig, um mit wachsender Abhängigkeit länger zu Hause wohnen zu können.

Nachbarschaftliche Engagement kann helfen, die Netzwerklücken zu schließen. Denn Nachbarschaftshilfe bietet soziale Teilhabe, Austausch- und Begegnungsmöglichkeiten und nicht zuletzt auch eine wichtige Entlastung der Angehörigen. Ein Ansprechpartner der „Servicepunkt Nachbarschaftshilfe Landkreis Harz“ beim Diakonischen Werk in Halberstadt, der montags bis freitags von 9 bis 14 Uhr geöffnet ist.

100 % Information

Beratung zum Thema Nachbarschaftshilfe über den Servicepunkt Nachbarschaftshilfe Landkreis Harz Diakonisches Werk im Kirchkreis Halberstadt e.V.
Bödcherstraße 2
38820 Halberstadt
Ansprechpartnerin: Frau Fromm
Telefon: 03941 6963-23
E-Mail: a.fromm@diakonie-halberstadt.de

Gründerin der Monate Juli/August 2024 Blumenliebe – Floristik mit Herz – Maria Jobs

Quedlinburg. „Blumen sind das Lächeln der Erde“, so Ralph Waldo Emerson, amerikanischer Schriftsteller und Philosoph des 19. Jahrhunderts. Schon er hat die Bedeutung der Flora für Herz und Seele der Menschen erkannt. Damals wie heute begleiten Blumen freudige Ereignisse wie Hochzeiten oder Geburtstage, und auch die Zeit der Trauer und des Abschieds.

Der verantwortungsvolle Umgang mit Blumen in den verschiedensten Farben, Formen und Größen ist für Maria Jobs nicht erst seit der Eröffnung ihres eigenen Geschäfts „Blumenliebe“ in Quedlinburg etwas ganz Besonderes. Die 31-jährige Unternehmerin beendet ihre Ausbildung zur Floristin bereits 2012 in ihrem Heimatort Ascherleben. Sie sammelt Erfahrungen in zwei Bernburger Blumenläden, bevor sie 2016 in Quedlinburg im Blumenhaus von Heike Giersch angestellt wird.

Die Chance, deren florierendes Blumen-geschäft zu übernehmen, lässt sich Maria Jobs nicht entgehen. Im September 2023 wendet sie sich mit ihrem Vorhaben an Gründungsberater Frank Klimaszewsky von der „Innovations- und Gründerzentrum im Landkreis Harz GmbH“. Ein Businessplan wird erstellt, die Finanzierung über die aufgrund des Wohnortes zuständige Salzlandsparkasse Ascherleben gesichert und der Gründungszuschuss beantragt. Es folgt die Sanierung der Geschäftsräume. Die „Blumenliebe“ von Maria Magdalena Jobs eröffnet am 01.02.2024.

Das Leistungsangebot ist breit gefächert: Hochzeitsfloristik, Blumenschmuck für individuelle Anlässe und die floristische Ausstattung Quedlinburger Hotels. Ein besonderer Fokus des Blumengeschäfts liegt auf der Trauerfloristik. Die „Blumenliebe“ befindet sich direkt am Zentralfriedhof in Quedlinburg und so nutzen viele Friedhofsbesucher die Möglichkeit, einen bunten Strauß oder eine hübsche Blume an das Grab ihrer Lieben zu stellen.

„Es gibt so viele wundervolle Pflanzen für die unterschiedlichsten Situationen im Leben und es ist für mich immer wieder eine große Freude, die Wünsche der Kunden nach ihren Vorstellungen zu erfüllen“, so Maria Jobs. Von blühenden Topfpflanzen über Schnittblumen und Grünpflanzen bis hin zu Stauden- und Balkonpflanzen bietet die „Blumenliebe“ alles. Keramiktöpfe, Blumenerde und Dekorationsartikel finden sich ebenfalls im Sortiment. Sie ergänzt: „Und was ich nicht im Geschäft habe, kann ich in den meisten Fällen besorgen.“

Maria Jobs ist glücklich über ihre Entscheidung zur Selbständigkeit: „Neben der Zeit mit der Familie ist es für mich der schönste Moment, wenn ich in meinem eigenen Geschäft einem Kunden mit meinen Blumen das ‚Lächeln der Erde‘ auf sein Gesicht zaubern kann! Blumen wecken Emotionen! Aus diesem Grund liebe ich, was ich mache.“

*Blumenliebe –
Floristik mit Herz
– Maria Jobs*



Die Innovations- und Gründerzentrum im Landkreis Harz GmbH (IGZ) ist zentraler Ansprechpartner für alle Gründungsinteressierte im Landkreis Harz. Erfahrene, kompetente Gründungsbegleiter des IGZ beraten im Durchschnitt pro Jahr bis zu 250 Gründungswillige an den Standorten Wernigerode, Quedlinburg und Halberstadt. Weitere Informationen über Tel. 03943 935-600 oder info@igz-wr.de

100 % Information

Landkreis/Ort:	Harz/Quedlinburg
Unternehmen:	Blumenliebe – Floristik mit Herz
Gründungstermin:	01.01.2024
Unternehmensanschrift:	Blumenliebe Maria Jobs Badeborner Weg 4 06484 Quedlinburg
Telefon:	03946 7083-89
Internet:	www.blumenliebe-quedlinburg.de

